## Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Raumbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

## vom 18. Dezember 1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Artikel I

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt.

Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Ortsgemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden

Fällen die Ortsgemeinde die Baulast trägt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt ab 1. Januar 1994 in Kraft.

Raumbach, 18. Dezember 1995

Ortsgemeinde Raumbach

(Krauß)
Ortsbürgermeister